

Indikator 8.5 (K)

Berufstätige Ärztinnen und Ärzte nach Einrichtungen und Geschlecht, Land, im Zeitvergleich

Definition

Der Indikator 8.5 gibt Auskunft über die Verteilung der berufstätigen Ärzte auf die verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören der Ärztekammer alle Ärztinnen und Ärzte an, die im jeweiligen Land ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jeder Angehörige einer Ärztekammer hat sich innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Als berufstätige Ärzte sind die Ärzte registriert, die den ärztlichen Beruf ausüben. Demzufolge sind nicht einbezogen: Ärzte im Ruhestand, Ärzte, die berufsfremde Arbeit ausüben, sich im Erziehungsurlaub befinden, berufs- oder erwerbsunfähig oder arbeitslos gemeldet sind.

Zum 01.10.2004 wurde der Arzt im Praktikum - AiP - (angehende Ärzte, denen die Approbation erteilt wurde, wenn sie nach bestandenen Examen 18 Monate lang berufspraktisch in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis gearbeitet hatten), durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze abgeschafft. Die AiP-Phase muss nach diesem Stichtag nicht mehr abgeleistet werden. Ab dem 01.10.2004 hat jeder Student, der den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat, Anspruch auf Approbation, sofern die übrigen formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ärzte im Praktikum werden in diesem Indikator bis einschließlich 2003 gesondert ausgewiesen.

Unter ambulanten Einrichtungen versteht man nicht nur freie Arztpraxen, sondern auch die im § 311 SGB V genannten Einrichtungen. Die in den Ärztekammern als ambulant tätig registrierten Ärzte umfassen sowohl die Ärzte in freier Praxis (niedergelassene Ärzte) in ihrer Funktion als Praxisinhaber und Praxisvertreter als auch die Ärzte mit nebenamtlicher Krankenhaus­tätigkeit (z. B. Belegärzte) sowie bei Praxisinhabern angestellte Ärzte und Praxisassistenten, die zur vertragsärztlichen (bis 31.12.1992 kassenärztlichen) Versorgung zugelassen oder auch ausschließlich privatärztlich tätig sind.

In stationären bzw. teilstationären Einrichtungen arbeitende Ärztinnen und Ärzte umfassen alle hauptamtlich tätigen Ärzte inklusive Ärzte in Weiterbildung, die in einem Krankenhaus bzw. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eingesetzt sind.

Sonstige Einrichtungen sind Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes, Öffentlich-rechtliche Behörden, Körperschaften, die Pharma-Industrie usw.

Datenhalter

Ärztekammern der Länder

Datenquelle

Ärztereister der Ärztekammern

-

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Durch das Kammergesetz besteht die Meldepflicht eines jeden Arztes bei der Ärztekammer an seinem Arbeits- bzw. Wohnort. Die Angaben umfassen Namen, akademische Grade und Titel, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Approbation, Berufserlaubnis als AiP oder Berufserlaubnis, Weiterbildung, berufliche Tätigkeit und Ort der Berufsausübung, Wohnsitz. Freiwillige Angaben können von Land zu Land unterschiedlich sein.

Bedingt durch die Meldepflicht ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

Kommentar

Die Einrichtungen werden ab dem Jahr 2002 nach der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes gegliedert. Ärzte im Praktikum gibt es ab dem Jahr 2004 (Wegfall der Ausbildungsphase „Arzt im Praktikum“) nicht mehr. Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Ärztekammern zum 31.12. jeden Jahres.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Der Indikator ist mit den WHO-Indikatoren 5250 270201 *Number of physicians per 100,000 population* und 5270 270321 *Proportion (in percent) of physicians working in hospitals* vergleichbar, wenn zusätzliche Berechnungen vorgenommen werden. Mit den OECD-Indikatoren zu *Employment* und *Practising physicians* ist der Indikator nicht direkt vergleichbar, da die Angaben als *full time equivalents* auf der Basis einer 35-Stunden-Woche basieren. Für den EU-Indikatorensatz sind Indikatoren zu *Physicians employment per 100,000 population* vorgesehen. Der Indikator ist vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 8.1.

Gelöscht:

Gelöscht:

Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahresberichte der Ärztekammern.

Dokumentationsstand

30.06.2005, Senatsverwaltung f. Gesundheit, Soziales u. Verbraucherschutz Berlin/lögd/Statistisches Bundesamt